

## 6. Die morgenländischen Märterinnen in Köln.

Von

H. Düntzer.

Die Legende von den gemarterten ausländischen Jungfrauen ist so merkwürdig und folgenreich, dass alles, was zu ihrer Aufklärung irgend geboten wird, sorgfältige Prüfung fordert. Das älteste Zeugniß derselben, die Clematianische Weiheinschrift, kommt dabei vor allem in Betracht, und da ist es denn gebührend anzuerkennen, dass die von den Herren Jörres und Klinkenberg in unsern Jahrbüchern LXXXVII, 192 f. LXXVIII, 79—95 gelieferten Beiträge zu ihrem Verständnisse jedenfalls die allseitige Auffassung gefördert und zu erneuerter Erwägung Veranlassung gegeben haben. Sehen wir, was wir uns davon aneignen können.

Vor allem darf man bei der Deutung der keineswegs einfach klar sich aussprechenden, sondern etwas gezierten und für uns dunkeln Inschrift nichts versuchen, was mit dem bestehenden Sprachgebrauch im Widerspruch steht, wenn anders eine diesem entsprechende Auffassung sich ergibt. Bisher galt es für ein grosses Verdienst von Floss, dass er in dem unverständlichen *virtutis* einen Fehler des Steinmetzen für *virtutibus* erkannte, mochte man nun mit ihm glauben, es sei *virtutib.*, wie *visionib.*, *partib.*, *virginib.* und *ignib.* beabsichtigt gewesen, oder ein durch den folgenden Genetiv veranlassetes Versehen annehmen. Diese zutreffende Vermuthung soll sich nach Kl. als „durchaus hinfällig“ erweisen, „bei dem öffentlichen Charakter unserer Urkunde, bei der hohen Stellung und Bildung ihres Verfassers, insbesondere aber bei der sorgfältigen Ausführung der Inschrift.“ Aber diese äusseren Gründe gegen die Annahme eines Buchstabenfehlers, der, da er erst nach Vollendung der Arbeit bemerkt worden, nicht verbessert werden konnte, sind ohne Bedeutung. Versehen der Steinmetzen finden sich selbst auf Staatsinschriften und öffentlichen Denkmälern. Das weiss jeder, der eine grössere Sammlung, wie z. B. die uns nahe liegende des Museums Wallraf-Richartz, sich darauf angesehen hat, wovon der

betreffende Katalog eine Reihe Beispiele aufweist, selbst eines an einem Mercurtempel unter Titus (II, 7). Die Stellung und Bildung des Verfassers konnte wohl einen Fehler in der Abfassung der Inschrift hindern, aber nicht ein Versehen des Steinmetzen. Was endlich die sorgfältige Ausführung betrifft, so zeugen davon nicht die Abkürzungen *admonit.* neben dem ausgeschriebenen *exsibitus, virgin.* zwischen *caelestium imminentium*, sowie die abweichend vom ersten Theile zahlreichen Ligaturen im zweiten, von denen Kl. selbst eine als eine spätere bezeichnet. Entscheidend würde es sein, wenn Kl. mit Recht behauptete, die Vermuthung sei unnöthig. Aber die neue zu deren Begründung unternommene Erklärung des Genetivs *virtutis* ist unhaltbar. Kl. verbindet *virtutis* mit *exsibitus* und übersetzt „vorgefordert in Sachen des heldenmüthigen hochhehren Martyriums“ (*virtutis magnae maiestatis martyrii*). Nun werden freilich *arcessere* und *postulare* im Sinne der gerichtlichen Klage mit dem Genetiv verbunden, aber dieser Genetiv bezieht sich entweder auf die Schuld oder das verletzte Gesetz, nie auf eine Sache oder eine Person; und das mit gutem Rechte, weil ein *lege, crimine, nomine* dabei vorschwebt, das auch zuweilen neben dem Genetiv steht. Wollte man nun auch annehmen, *exhibere* könne, wie die gleichbedeutenden *arcessere* und *postulare*, mit dem Genetiv verbunden werden, was an sich möglich ist, aber doch, um sicher zu stehen, bei dem Eigensinn des Sprachgebrauchs erst erwiesen werden müsste, so wäre der Genetiv doch nur statthaft, wenn es ein *crimen* oder eine *lex martyrii* gäbe, auf welche die Klage sich bezöge. Die bei der versuchten Verbindung gebotene Deutung, Clematius sei „vorgefordert worden in Sachen des Martyriums“, insofern die Märterinnen eine Forderung an ihn gestellt, widerspricht dem hier angenommenen juristischen Sprachgebrauche. Und wenn bei allen auf gerichtliche Klagen bezüglichen Ausdrücken ein Gericht gedacht wird, vor welchem sie stattfindet, welches Gericht ist hier gemeint? Kl. weicht dieser Frage, mit völliger Aufgabe des Bodens, auf den er den Ausdruck gestellt hat, dadurch aus, dass er der Klage etwas ganz anderes unterschiebt, eine ungerichtliche Verhandlung, die auf keinen Rechtstitel sich gründende Forderung einer Leistung. S. 84 lässt er die Jungfrauen den Clematius „in Sachen der Verherrlichung ihres Martyriums zur Verhandlung ziehen“. S. 88 wird diese Verhandlung als eine „ausdrückliche Belehrung über die geforderte Leistung“ bezeichnet. Aber *exhibere* kann nur heissen gerichtlich

belangen, nicht verhandeln über eine Leistung, die man ohne Rechtsanspruch fordert. Die Jungfrauen konnten ihn auffordern, aber nicht verklagen, da er den Boden rechtlich besass, sie konnten ihm drohen, aber nicht mit ihm verhandeln. Wenn Kl. vom heidnischen Charakter der Inschrift spricht, so ist dies doch weder römisch noch christlich, sondern ein logischer und deshalb sprachlicher Fehler zu Gunsten des unerklärlichen vom Steinmetzen verschuldeten Genetivs.

Aber dies ist nicht der einzige, obgleich schon allein entscheidende Grund gegen die neue Deutung. *Virtus magnae maiestatis martyrii* soll nach einer der spätern Latinität gangbaren Metonymie (die Römer nennen sie *denominatio*, aber dazu gehört nicht der hier vorliegende Fall) „das heldenmüthige, hochherzige Martyrium“ bezeichnen. Nun ist freilich bekannt, dass die Römer das Abstractum mit einem Genetiv eines Gegenstandes statt einer adjektivischen Verbindung brauchen, wie *gentium varietas* für *variae gentes*, *miraculum magnitudinis* für das, was Cicero *magnitudo inusitata* nennt, und dieser Gebrauch ist bei *maiestas*, das sogar Titulatur wurde, nicht auffallend, wie denn selbst auf unserer Inschrift *tantam maiestatem huius basilicae* sich findet, aber dass *virtus martyrii* für *martyrium forte* und gar *virtus magnae maiestatis martyrii* für *martyrium forte magnanimum* gesagt werden könne, ist eine überkühne Annahme, zu welcher nur die Rettung des unglücklichen Versehens des Steinmetzen verleiten konnte. Kl. stellt es frei, *magnae maiestatis* auch als Genetiv der Art mit *martyrii* zu verbinden, aber diese Möglichkeit wird durch die Wortstellung abgeschnitten; denn in diesem Falle müsste *magnae maiestatis* nach *martyrii* stehen, sollte die Verbindung verständlich sein; steht ja das Attribut regelmässig hinter dem Nomen, nur aus besondern Gründen tritt die umgekehrte Folge ein, nie da, wo dadurch Undeutlichkeit entsteht. Auch würden wir bei *virtutis* vier Genetivi hintereinander in einer ganz unerträglichen Verbindung erhalten, von denen drei in ganz verschiedener Beziehung ständen.

Auch hiermit sind unsere Bedenken gegen *virtutis* noch nicht erschöpft. *Pro voto* ist nothwendig mit *exsibitus* zu verbinden; denn es widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche, der hierbei durch das logische Verhältniss bestimmt wurde, dass eine zum Zeitworte als Prädikat gehörende nähere Bestimmung zwischen die vorangehenden participialen Bestimmungen des Subjekts und dieses

selbst tritt, wie es der Fall wäre, wenn das zwischen *exsibitus* und *Clematius* stehende *pro voto* nicht zu diesem, sondern zu dem Prädikat *restituit* gehörte. Freilich im Deutschen kann man die Ungehörigkeit dadurch vertuschen, dass man übersetzt „durch feurige Gesichte gemahnt und vorgefordert, hat seinem Gelübde gemäss Clematius . . . wiederhergestellt“, aber das ist selbst im Deutschen fehlerhaft, auch hier muss „seinem Gelübde gemäss“ erst auf „Clematius“ folgen. Und es steht diese Erwähnung des Gelübdes schon in den Worten *voto, quod debebat* an der Stelle, wohin sie gehört, vor *a fundamentis restituit* — ein so schlagender Beweis, dass *pro voto* nicht im Sinne des *voto, quod debebat* zu *restituit* gehören kann, wie man ihn nur verlangen kann. Aber selbst diese Wiederholung, welche die grösste Vergesslichkeit voraussetzen würde, macht Kl. nicht stutzig; er findet sie „keineswegs müssig“, da sie andeuten solle, „dass die Wiedererrichtung der Basilika *de proprio* und *in loco suo* ebenfalls Gegenstand des Gelübdes gewesen sei und dass er auch diesen Verpflichtungen Genüge geleistet habe“. Aber ein *pro voto* im Sinne „dem Gelübde gemäss“ bezöge sich nothwendig nicht auf das Zeitwort allein, sondern auch auf dessen sämtliche ihm vorangehende nächste Bestimmungen. Und was gewinnt Kl. hierdurch? Die Erwähnung, dass die *restitutio* gemäss dem Gelübde geschehen sei, wäre entweder an erster oder an zweiter Stelle überflüssig. Auch aus diesem Grunde muss *pro voto* zu *exsibitus* gehören und etwas ganz anderes besagen als *voto, quod debebat*, was Kl. wieder durch seine Uebersetzung vertuscht, die letzteres ungenau wiedergibt „wozu er durch sein Gelübde verpflichtet war.“ Durch die von uns erwiesene Nothwendigkeit, *pro voto* mit *exsibitus* zu verbinden, wird die von Kl. versuchte Deutung des letzten Wortes und damit die darauf gestützte Vertheidigung des Genetivs *virtutis* ausgeschlossen, so dass wir aus diesem Grunde und den beiden früher angeführten zu der von Floss begründeten Verbesserung *virtutibus* als dem einzigen Mittel einer verständigen Auslegung unsere Zuflucht nehmen müssen.

Seltam ist der von Kl. erhobene Widerspruch gegen die von Floss gegebene Erklärung von *virtutes* als Wunder: diese Bedeutung sei biblisch und kirchlich, die Ausdrucksweise der Inschrift aber „nichts weniger als biblisch“. Doch wohl christlich, und dass die Inschrift nur heidnischer Ausdrücke sich bediene, wird niemand ernstlich behaupten, da *martyrium, caelestes virgines, basilica* (für

Kirche) nicht heidnisch sind, um von *ubi sanctae virgines pro Christi nomine sanguinem suum fuderunt* und von Kl.s christlicher Auslegung der *partes Orientis*, auf die wir noch kommen werden, nicht zu reden. Und will Kl. etwa, der Verfasser der Inschrift hätte, wenn er von christlichen Wundern sprechen wollte, das heidnische *miracula* brauchen sollen? Wenn Floss *martyrium* von der Marterstätte verstand, während Kl., obgleich er selbst dagegen nur einen Grund anführen kann, den er aus der von ihm verworfenen Floss'schen Erklärung von *exsibitus ex partibus Orientis* hernimmt, bei der Deutung Marterthum bleibt, so glaube ich jetzt Floss in der früher von mir zweifelhaft gelassenen Erklärung Marterstätte entschieden beistimmen zu müssen; denn die Wunder hatten sich an der Marterstätte begeben, welche gerade dadurch diese Kraft erhalten hatte, dass hier, wie es später heisst, die heiligen Jungfrauen für ihr Bekenntniss des Glaubens an Christus ihr Blut vergossen hatten. Von der Erhaltung ihrer Gebeine und ihrer Bestattung in der Basilika ist gar nicht die Rede, und doch müssten gerade diese, nicht das Marterthum der Jungfrauen, bei der Bezeichnung Basilika erwähnt werden, hätte diese die heiligen Gebeine enthalten; denn *basilica* heisst jede christliche Kirche und auch eine *basilica martyrum*, wie die des Clematius war, setzt nicht nothwendig die Bestattung der Märterer in derselben voraus, sondern nur die Erbauung an der Marterstätte, wie die berühmte erste christliche Basilika *in loco Dominicae passionis et resurrectionis et ascensionis* erbaut war. Eine *basilica martyrum* braucht man sich auch nicht als eine grössere Kirche zu denken, jede Kirche, ja sogar die Kapellen einer Kirche heissen so.

Gegen meine Deutung des *pro voto* zum Gelübde bemerkt Kl.: *pro* komme in dieser Bedeutung nur im Vulgärlatein vor, von dem aber unsere Inschrift keine Spur aufweise. Aber wenn, wie er nicht bezweifelt, *pro* zur Zeit des Clematius diese Bedeutung hatte, so fällt es gar nicht auf, dass sich der Abfasser der Inschrift derselben auch zu seiner Bequemlichkeit bediente, und selbst *exsibitus* erscheint hier in einer Bedeutung, die es nur im Vulgärlatein gehabt haben kann. Diese Annahme ist keine willkürliche, sondern wird dadurch gefordert, dass *pro voto*, wie gezeigt, nothwendig mit *exsibitus* verbunden werden muss und jede sonstige Deutung ausgeschlossen scheint; einer anderen in den Zusammenhang passender würde ich gern beistimmen, wenn man eine solche entdeckte. Die

Deutung von Floss hergeführt gemäss einem Gelübde ist, wie Kl. selbst bemerkt, ungehörig.

Entschieden wendet sich der neue Erklärer gegen meine Auffassung, *imminens* heisse „nach gangbarem Sprachgebrauch“ nah. Er belehrt uns: „Wo *imminere* die Bedeutung der örtlichen Nähe hat, da ist dieselbe abgeleitet aus der Grundbedeutung überragen, hervorragten.“ Wäre das richtig, so würde es nichts gegen meine Erklärung besagen; denn die gangbaren abgeleiteten Bedeutungen sind für die Sprache von derselben, ja meist von grösserer Wichtigkeit als die ursprüngliche. Aber Kl. versteht unter abgeleitet etwas anderes; er meint, *imminere* stehe von nahen Gegenständen oder Personen nur da, wo diese überragten, hervorragten, *imminens* heisse überall eigentlich überragend, und nur insofern auch nah. Das ist eben entschieden falsch. Freilich erklärt man das *in* von *imminere*, *impendere*, *instare* als *supra*, aber dies ist eine der unmöglichen Erklärungen, an die leider noch immer von manchen geglaubt wird. *In* entspricht sowohl im einzelnen Gebrauch wie in der Zusammensetzung nicht bloss dem *ἐν*, sondern auch dem *ἐπί*, bedeutet *in* und *bei*, letzteres insofern die nächste Nähe gemeint ist, kann aber auch gebraucht werden, wo eine bestimmtere örtliche Beziehung vorhanden ist, nur ausdrücklich nicht bezeichnet ist, wonach man ihm denn verschiedene Bedeutungen zuschreibt, die aber nur in der Anwendung einzelner Komposita dazu gedacht werden. Es kommt eben darauf an, den bekanntlich sehr eigensinnigen Gebrauch bei der einzelnen Zusammensetzung genau zu verfolgen, was bisher viel zu wenig geschehen. *Instare* heisst stehen *in* (auf) oder *bei*, woraus sich auch die Bedeutung der Nähe erklärt, aus welcher die des Bedrängens, Bedrohens, eifrigen Betreibens u. a. folgen. Aehnlich verhält es sich mit *insistere* treten *in* (auf), *bei*. So heisst denn auch *imminere* eigentlich ragen *in* (auf), *bei*. *Carcer imminens foro* ist das dem Comitium nahe liegende Gefängniss, nicht das höher liegende, *imminentia muris aedificia* sind die den Mauern nahen Gebäude, wie die Griechen *ἐπιπέμενος* brauchen von der geographischen Nähe. Diese Livianischen Ausdrücke<sup>1)</sup> genügen, um den gangbaren Sprachgebrauch nach-

1) Die Bedeutung ergibt sich noch deutlicher aus dem Zusammenhange. In der erstern Stelle heisst es: *Carcer ad terrorem increscentis audaciae media urbe imminens foro aedificatur*. An der zweiten wird von

zuweisen, den dem auch die Dichter befolgten, wie Vergil *populus antro imminet*, Horaz *imminens villae pinus* braucht, wo nicht anzunehmen, dass die Bäume die Grotte, die Villa beschatten, sondern sie stehen dabei. Wenn Nigidius Fegulus *instantia atque imminencia fraudis* brauchte, so scheint hier *imminencia* auf eine grössere Nähe als *instantia* zu gehen<sup>1)</sup>. Da nun *imminere*, wie *instare*, letzteres meist von der Zeit gebraucht, auf die Nähe deuten, so ist es kaum zu verwundern, dass der Abfasser der Inschrift *imminens* ohne Dativ in der Bedeutung nah braucht, da hier an die Märterstätte gedacht wird, auf der sie wunderthätig wirken, wenn man es nicht darauf beziehen will, dass diese der Wohnung des Clematius nahe lag, auf dessen Besitzthum sie sich fand, auch die Beziehung durch den Gegensatz *ex partibus Orientis*, wo der Gebrauch des *ex* ohne participiale Bestimmung von der Herkunft, selbst in bester Zeit sich findet, deutlich genug wird. Kl. fragt freilich, ob die Heimathsangabe in dieser allgemeinen Form angemessen oder auch nur denkbar sei. Ich meine, sogar nothwendig, wenn die Jungfrauen als Märterinnen aus dem Morgenland verehrt wurden, wie ja die Kirche auch die Weisen aus dem Morgenlande (ἀπὸ ἀνατολῶν) verehrt. Wenn die Inschrift nach der Bezeichnung der Jungfrauen als Himmelsbewohnerinnen hervorhebt, dass sie am Orte gegenwärtig, aber aus dem Orient gekommen seien, so passt dieses ganz zu ihrem pompösen Tone.

Aber für die Verbindung von *ex* mit *imminentium* hat ja Le Blant, dem Jörres und Kl. beifallen, eine Dichterstelle angeführt, die ihm Foreellini bot, die Worte des Valerius Flaccus VI, 681 f.: *Imminet e celsis audentius improba muris Virgo*. Keiner von den dreien scheint die Stelle nachgeschlagen zu haben, ganz gewiss haben sie ihren Zusammenhang und die dadurch bedingte Bedeutung nicht beachtet. Unmittelbar vorher wird erzählt, Juno, welche,

Coriolanus, der durch das Thor in die Stadt gedrungen ist und sich gegen die *proxima urbis* gewandt hat, *ignem imminentibus muro aedificiis iniecit* gesagt.

1) Wir leugnen nicht, dass *imminere* von Dichtern in der Bedeutung drüber stehen gebraucht wird, wie Horaz *imminente luna*, Ovid *imminet his aer* sagt. Dabei wirkt eben die eigentliche Bedeutung von *minere* mit, wie auch bei *impendere*, wogegen bei *instare*, *insistere* die Beziehung drüber sich nicht findet, wegen der Bedeutung von *stare*, *sistere*, dagegen das Bedrängen, Verfolgen nahe lag, wie umgekehrt bei *premere* aus dem Drücken sich die Beziehung des Nahen herausgebildet hat.

um die Medea zu berücken, die Gestalt ihrer Schwester angenommen, habe sie plötzlich verlassen, und auf die angeführten Worte folgt: *nec ablatam sequitur quaeritve sororem*. Daraus folgt, dass die als Beweismittel gebrauchte Stelle nur heissen kann: „Die leidenschaftliche Jungfrau bleibt kühner auf der hohen Mauer stehen.“ Juno hatte die Medea *ad summa moenia* geführt, um dem Kampfe zuzusehen (490); weiter hiess es: *illae murorum extrema capessunt* (503) und: *Ecce autem muris residens Medea paternis* (575). Medea sieht dem Kampfe des Jason, für welchen sie in Liebe entbrannt ist, mit Furcht und Sorgen zu, fragt dann die vermeinte Schwester, ob ihr Vater sie wohl mit dem ihr bestimmten Bräutigam vermählen werde, da ein diesen so weit übertreffender Grieche zu ihm gekommen, der leider für das ihm fremde Volk sich solchen Gefahren aussetze. Juno verschwindet, ohne diese Frage zu beantworten. *Imminere* steht also hier, wie sonst *instare*, *insistere*, die der Vers ausschloss, in der dem *in* gemässen Bedeutung vom Stehenbleiben. Von einem Herabschauen von der Mauer, wie in der bekannten Horazischen Stelle *ex moenibus prospiciens* steht, kann keine Rede sein, da *imminet* den Gegensatz zu *nec ablatam sequitur quaeritve sororem* bildet. Freilich *e* bleibt dabei höchst auffallend, da dies nicht auf das Vorbeugen mit dem Körper gehen kann, wonach statt *e celsis* wohl *excelsis* gelesen werden muss. Jedenfalls zeigt sich, dass die Stelle die Deutung von *imminentium ex Orientis partibus* erscheinend am östlichen Himmel nicht stützen kann. Auch an sich würde die dichterische Verbindung von *imminere* mit *ex*, wenn sie anders denkbar wäre, für eine prosaische Inschrift so später Zeit nichts beweisen.

Doch dieser Ablehnung der Stelle des Valerius Flaccus bedürfen wir gar nicht, da die Verbindung *imminentium ex partibus Orientis* dadurch unmöglich wird, dass *partes Orientis* nie die dabei vorausgesetzte Bedeutung des östlichen Himmels hat. Kl. macht sich die Sache sehr leicht. Dass darunter hier nicht die Gegend der Erde, sondern die des Himmels zu verstehen sei, werde durch *caelestium* und *imminentium* klar angedeutet. Nun weiss ich wohl, dass, wenn ein Wort in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, der Zusammenhang ergibt, welche von diesen gemeint sei, aber dass man je eines in dem geradezu entgegengesetzten Sinne brauchen dürfe und den Leser aus dem dadurch entstehenden Unsinne errathen lasse, dieses sei in einem dem Sprach-



gebrauche widersprechenden Sinne zu nehmen, ist mir neu. Wirklich vorkommende Fälle solcher Verwechslung erklärt man sich als Schreib- oder Druckfehler, aber nie wird es einem halbverständigen Schriftsteller oder gar einem Verfasser einer auf allgemeines Verständniss berechneten Inschrift einfallen, Erde für Himmel zu brauchen. *Partes Orientis* heisst nie etwas anderes als Morgenland, da die Römer *partes*, wie die Griechen μέρη, regelmässig von den Ländern des *orbis terrarum* brauchen. Vom Himmel wird wohl *plaga*, aber nie *partes* gebraucht. Die Sache wird dadurch nicht gebessert, wenn man sich, wie Jörres, darauf beruft, dass Christus als aufgehende Sonne, als *Oriens*, als ἀνατολή gedacht wird. Wäre die Deutung „am östlichen Himmel erscheinend“ sprachlich möglich, so würde man sich freilich denken können, es sollte damit auf eine höchst sonderbare Weise bezeichnet werden, dass die Jungfrauen mit Christus vereint seien, was doch jedenfalls deutlicher aus *caelestium* sich ergeben würde; aber *partes Orientis* heisst eben nur Morgenland, Länder des Aufgangs. Ebenso wenig hilft es, wenn Kl. daran erinnert, die frühesten Christen hätten sich das Paradies im Osten gedacht und als Sitz der Seligen, wonach es gleich *caelum* sei; denn dieses Paradies, von dem auch noch im Mittelalter die Rede ist, der Teufel noch im sechzehnten Jahrhundert dem Faust berichten muss, liegt östlich, doch über der Erde, aber nicht im Himmel, ist also eben so wenig Morgenland als von dorthier die Jungfrauen dem Clematius am Himmel erscheinen könnten. Wollte man dagegen das Paradies in den Himmel setzen, so wäre nicht allein dessen Erwähnung neben *caelestium* und bei der stehenden Bedeutung von *partes Orientis* recht unmöglich.

Demnach kann der Anfang der Inschrift nur den Sinn haben: Clematius sei durch göttliche<sup>1)</sup> feurige Erscheinungen gemahnt und durch grosse Wunder auf der Marterstätte zum Gelübde bestimmt worden. Kaum wird man mit Kl. annehmen dürfen, die Erscheinungen hätten den Clematius nur auf eine von Gott ihm gestellte Aufgabe im Allgemeinen aufmerksam gemacht, seien blosser Wahrzeichen gewesen, dass Gott etwas von ihm verlange, erst später sei er durch die Wunder an der Marterstätte (denn das *virtutis exsibitus* haben wir abgethan) über das, was von ihm verlangt

1) Als Gegensatz von *divinus* schweben *daemonicus*, *diabolicus* vor, da die Dämonen und der Teufel durch solche Erscheinungen täuschen, wie sie auch scheinbar Wunder wirken. Vgl. Augustin. de civit. Dei XXI, 6.

werde, hingewiesen worden; das Natürlichste scheint, dass die feurigen Erscheinungen ihn schon zur Herstellung der einst auf seinem Grund und Boden bestandenen Kirche aufforderten, und dann die auf diesem als der Marterstätte der Jungfrauen noch geschehenden Wunder ihm zum Gelübde bestimmten; zwischen beidem muss eine innere Verbindung bestanden haben. Was Kl. von der Aehnlichkeit unserer Weiheinschrift mit den römischen sagt, in denen von einer Mahnung im Traume, von einem Befehle einer Gottheit die Rede ist, will wenig bedeuten, da wir hier wirklichen Glauben an die Erscheinungen und an die Wunder annehmen müssen, der nicht durch heidnische Vorstellungen beeinflusst war. Die feurigen, göttlichen Gesichte waren bestimmter als das Erscheinen eines Gottes im Traume, sie drängten den Clematius zum Bau einer Kirche auf seinem Grund und Boden, was freilich nicht bestimmt ausgesprochen ist, sich aber aus dem vorangegangenen *exsibitus pro voto* und dem wirklich erfolgten Kirchenbau ergibt; denn dass *in loco suo* nicht anders verstanden werden kann als auf seinem Eigenthum scheint mir trotz Kl. festzustehen. Dieser meint freilich, „die mittelalterliche Auffassung habe die richtige Auffassung nicht zum Durchbruch kommen lassen“; aber seine eigene „auf ihrem ursprünglichen Platze“ ist schon nach der Wortstellung unmöglich, die er freilich in seiner Uebersetzung so ändert, wie seine Deutung sie erfordern würde. An und für sich wird man *de proprio in loco suo* zusammennemen, da beides auf die eigene Verwendung (von Grund und Boden und von Geld) geht und unmittelbar nach *Clematius* folgt, worauf *suo* nothwendig bezogen werden muss. Logisch und sprachlich ist es unmöglich, dass *suo* auf einen noch gar nicht genannten Begriff, auf das erst nachfolgende *hanc basilicam* deute. Freilich findet Kl. kein Bedenken darin. Es sei so, wie wenn Livius XXIX, 1 sage: *Scipio suas res Syracusanis restituit*. So würde Livius gar nicht zu sprechen gewagt haben, wenn nicht vorher von Scipios Einzug in Syracus und von den Ansprüchen der Griechen auf die *res concessas sibi a senatu* die Rede gewesen wäre. Auch erkennt man den Grund, weshalb *Syracusanis* hier durch eine von der gewöhnlichen abweichende Wortstellung hervorgehoben wird. Dass die Wortstellung, da *hanc basilicam* vor *voto, quod debebat* stehe, deutlich zeige, es sei *in loco suo hanc basilicam* zu verbinden, leugnen wir auf das entschiedenste. Sprachlich müsste *in loco suo* nach *hanc basilicam* stehen, wenn *suo* auf *basilicam* ginge. Es

lässt sich auch nicht der geringste Scheingrund aufbringen, weshalb hier die richtige Wortstellung so verkehrt worden sein sollte. Dazu kommt, dass bei *a fundamentis restituit* das *in loco suo* im Sinne „auf ihrem ursprünglichen Platze“ völlig überflüssig, ja in der engen Verbindung mit *de proprio* störend wäre. Auffallend ist das zweimalige, auf die Kirche, welcher die Weiheinschrift angehört, deutende *haec*, da in diesem Falle das hinweisende Fürwort gewöhnlich ganz fehlt, wie auch auf den am Schlusse von Kl. beigebrauchten gleichzeitigen christlichen Weiheinschriften. Doch wir möchten daraus nicht den naheliegenden Schluss ziehen, dass die Inschrift erst später in der Kirche angebracht worden sei.

Grosse Mühe hat Kl. verwandt auf das durch einen Fluch bekräftigte schliessliche Verbot, an der heiligen Marterstätte jemand zu begraben mit Ausnahme der (vorhergenannten heiligen) Jungfrauen. Clematius soll das Begraben anderer an dieser Stätte für so sündhaft gehalten haben, wie das einer Leiche über einer andern. Davon sehe ich keine Spur. Clematius verbietet nur jemand im Kirchenraume zu begraben, weil dieser die Marterstätte ist, die dadurch entweiht würde. Seltsam dreht sich der Erklärer, um das ihm unbequeme *exceptis virginibus* zur Seite zu bringen. Dies soll heissen: „Nachdem die Jungfrauen (von dem vorher genannten Verbote der *depositio*) ausgenommen sind, d. h. „ausser den beigeetzten Jungfrauen“, da es doch einfach heisst „mit Ausnahme der Jungfrauen“. Davon, dass die Jungfrauen hier bestattet seien, spricht die Inschrift nicht, sie erwähnt nur, dass diese hier ihr Blut vergossen haben. Die Märterinnen haben nach der Legende den Clematius aufgefordert, ihnen zu Ehren an ihrer Marterstätte, wo früher ihre Kirche gestanden habe, eine neue zu bauen; wir hören weder, dass ihre Leiber früher dort geruht haben, noch dass jetzt ihre Gebeine dort aufbewahrt werden sollen, nur die künftige Bestattung derselben, wenn sie gefunden würden, wird in Aussicht genommen. Dies allein kann *exceptis virginibus* bedeuten.

Hiernach scheint uns der Sinn der Inschrift ganz unzweifelhaft, was deshalb von hohem Werthe, weil wir so die älteste Fassung der Legende sicher stellen können. Kl. bemerkt, wegen des Ausdrucks *basilica* könne man die Inschrift nicht vor die Mitte des vierten Jahrhunderts setzen, aber nach der „Markigkeit und Zierlichkeit der Buchstaben“ und der Eigenheit der Rechtschreibung gehöre sie nicht viel später, jedenfalls noch in den Verlauf

des vierten Jahrhunderts. Doch dürfte es sehr bedenklich sein, über die Bestimmung Ritschl's und de Rossi's hinauszugehen, sie falle nicht nach der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Dass das Jahr 401 eine so bedeutende Marke für den Wechsel in den Formen der Steinschrift gewesen, ist mir nicht bekannt, und so wäre es immer möglich, dass unsere Inschrift zwanzig Jahre später verfertigt worden. Noch weniger bietet zu einer so frühen Ansetzung die Darstellung einen Grund; denn Kl.'s Behauptung, diese habe im ersten Satze einen durchaus heidnischen Charakter, ist un begründet. *Admonitus* kann für die Darstellung nichts beweisen, da diese Annahmen von der christlichen Legende überliefert waren. Auch sind die *divinae flammae visiones* nichts weniger als heidnisch. Formelhafte Redeweisen können für die Zeit nichts beweisen, da selbst das echtheidnische D. M. auf christlichen Inschriften, zuweilen noch nach Constantin, sich findet; entschieden heidnische Ausdrücke zeigt unsere Weiheinschrift nirgends.

Sie setzt voraus, dass die frühere Basilika der Märterinnen zerstört worden und niemand zur Zeit gewusst, dass auf der Stätte derselben die Jungfrauen aus dem Morgenlande als Bekennerinnen des Christenthums den Martertod erlitten hatten. Diese war in Privatbesitz übergegangen, so dass es der Erscheinungen bedurfte und der an dieser Stelle sich ereignenden Wunder, um den Clematius zu überzeugen, dass er eine heilige Stätte besitze und verpflichtet sei, den morgenländischen Jungfrauen eine neue Basilika zu erbauen. Dies liegt deutlich vor, ist auch keineswegs sinnlos, wie Kl. meint, der sich gegen die Möglichkeit sträubt, dass die Marterstätte später Privateigenthum geworden. War eine ältere Basilika wirklich zu Grunde gegangen, so kann dies nur bei der grossen Zerstörung der Stadt durch die Franken im Jahre 355 geschehen sein<sup>1)</sup>. Dazu

1) Merkwürdig ist, dass in der Nähe von Gereon sich Grabstätten von Christen finden, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist dort die Grabschrift eines Kindes gefunden, deren *sociata ms (martyribus)* darauf deutet, dass das Grab bei der Marterstätte war, also wohl bei Gereon, da die Gegend *ad martyres* hiess, wie die *basilica* selbst *sancti aurei*. Bei der Ursulakirche dagegen haben sich keine christlichen Inschriften aus der Römerzeit erhalten und selbst die kostbare christliche Schale, deren Reste sich dort gefunden, war in einer heidnischen Aschenkiste verschlossen. Das einzige christliche Denkmal unter den manchen dort gefundenen aus römischer Zeit ist die Weiheinschrift des Clematius.

aber, dass die Erinnerung an die Märterinnen aus dem Morgenlande und ihre Kirche ganz vergessen wurde, was die Inschrift besagt, bedurfte es wohl zweier Menschenalter, so dass auch in dieser Beziehung die Setzung der Inschrift um das Jahr 420 entsprechend sein würde. Die hier vorliegende Legende, Clematius habe an der Stelle einer ältern Kirche eine neue gebaut, kann nicht als unbestreitbare geschichtliche Thatsache gelten. Wie diese sich die Geschichte des Marterthums der Jungfrauen aus dem Morgenlande im einzelnen dachte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurde sie als Gegenstück zu den Märterern der thebaischen Legion gedacht. Dass einige schon zur Zeit der lateinischen Lobrede auf sie daran dachten, sie seien mit den Märterern der thebaischen Legion *propter Romanae pacis custodiam* nach Köln gezogen, war freilich eine so willkürliche wie seltsame Vorstellung. Wenn die neuern Kirchenschriftsteller die Märterer jener Legion für eine Nachbildung der ungeschichtlichen Sage von den Agaumensischen halten (vgl. Franz Görres in der „Westdeutschen Zeitschrift“ VII, 27 ff.), so würde die Bildung der Legende von unsern morgenländischen Märterinnen kaum vor die Mitte des vierten Jahrhunderts fallen, und die der Inschrift zu Grunde liegende Annahme einer früheren an derselben Stätte gebauten, aber vor Zeiten zerstörten und ganz vergessenen Kirche als eine fromme Dichtung sich ergeben, welcher Clematius Glauben geschenkt. Die von Clematius, wenn die Inschrift die Wahrheit sagt, wiederhergestellte Kirche wird nicht lange sich erhalten haben, sondern bei der Zerstörung der Stadt durch die Hunnen zu Grunde gegangen sein. Merkwürdig ist es, dass von den Gebeinen der morgenländischen Märterinnen keine weitere Rede ist, wenn diese heiligen Jungfrauen sich auch, Dank der Clematianischen Inschrift, noch in spät gesungenen Antiphonen erhielten: an die Stelle der morgenländischen traten britannische mit einer Königin an der Spitze. Ueber diese schliessliche Wendung der Sage habe ich mich in Picks „Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands“ VI, 51—56 ausgesprochen. Sie ist eine ganz eigenthümliche, höchst merkwürdige Umdichtung der älteren Legende, deren bedeutsame Urkunde wir noch heute in der Clematianischen Weiheinschrift besitzen.